



Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

Als international tätiges Familienunternehmen mit über 150 Jahren Tradition fühlen wir uns bei Windmüller & Hölscher einer werteorientierten Unternehmensführung verpflichtet. Vertrauen, Offenheit und Optimismus prägen unser Handeln. Neben der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sind die Achtung international anerkannter Menschenrechte sowie des Umweltschutzes elementare Bestandteile unserer Geschäftsethik.

Die Einführung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens stellt hierbei ein wichtiges Instrument zur Identifikation von Pflichtverletzungen und Risiken sowie zur Ableitung von Gegenmaßnahmen dar. Die nachfolgende Verfahrensordnung gilt für die Windmüller & Hölscher SE & Co. KG, die Garant Maschinenhandel GmbH, die Exakt Maschinenbau GmbH & Co. KG sowie die Windmüller & Hölscher Academy GmbH und stellt die wesentlichen Informationen zum implementierten Beschwerdeverfahren zur Verfügung.

1. Zweck

Mit der Einführung des Beschwerdeverfahrens können alle internen und externen Personen bzw. Personengruppen Hinweise auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße einschließlich menschenrechts- und umweltbezogener Pflichtverletzungen sowie dahingehende Verdachtsmomente melden. Relevant sind in diesem Zusammenhang alle Hinweise auf Verstöße und Risiken, die durch das eigene wirtschaftliche Handeln oder in der globalen Lieferkette von Windmüller & Hölscher entstanden sind.

2. Beschwerdekanäle

Hinweise können über die folgenden Beschwerdekanäle abgegeben werden:

- Windmüller & Hölscher stellt ein elektronisches Hinweisgebersystem in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Das System ist kostenlos und rund um die Uhr unter folgendem Link erreichbar: <https://whgroup.vispato.com/>
- Hinweise können ebenfalls per Briefpost an die folgende Anschrift übermittelt werden:

Windmüller & Hölscher SE & Co. KG
Leitung Corporate Governance
Münsterstraße 50
49525 Lengerich

3. Schutz der hinweisgebenden Personen

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Repressalien ist elementarer Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Jede Benachteiligung von Hinweisgebenden, die im Zusammenhang mit ihrem Hinweis steht, ist verboten und stellt eine schwere arbeitsrechtliche Pflichtverletzung dar. Dementsprechend werden Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgebende, die in gutem Glauben eine Beschwerde an Windmüller & Hölscher übermittelt haben, nicht toleriert und konsequent nachverfolgt. Hinweise auf Benachteiligungen, Einschüchterungen oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen sind unverzüglich über die genannten Beschwerdekanaäle einzureichen.

Dieser Schutz gilt bei Windmüller & Hölscher ebenfalls für die Rechte von Personen, die im Kontext einer Beschwerde eines Verstoßes beschuldigt werden. Bis zum gegenteiligen Nachweis im Laufe des Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung. Eine vorsätzliche Falschmeldung mit dem Ziel, einer anderen Person unter bewusster Angabe fehlerhafter Informationen zu schaden, stellt einen Missbrauch des Beschwerdeverfahrens dar und wird nicht toleriert.

Grundsätzlich können hinweisgebende Personen eine Meldung sowohl anonym als auch unter Angabe der persönlichen Daten abgeben. Die entsprechende Entscheidung obliegt allein dem Hinweisgeber. Eingehende Hinweise werden ausschließlich von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden von Windmüller & Hölscher und/oder der jeweilig betroffenen Gesellschaft bearbeitet (Beschwerdestelle). Diese Mitarbeitenden sind unparteiisch, unabhängig und nicht weisungsgebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Datenschutz & Informationssicherheit

Bei Meldung durch einen Hinweisgeber und Nennung eines oder mehreren Beschuldigten werden gegebenenfalls personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Der Hinweisgeber und der Beschuldigte haben das Recht auf die vertrauliche Behandlung ihrer Daten. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird in allen genannten Beschwerdekanaälen sichergestellt. Die Ausübung von Betroffenenrechten gem. Kapitel 3 DSGVO ist nur im eingeschränkten Maße möglich. Dies dient dem Schutz des Hinweisgebers vor missbräuchlicher Ausnutzung der Betroffenenrechte.

Kommunikation, die über das elektronische Hinweisgebersystem geführt wird, wird direkt in Ihrem Browser verschlüsselt und entschlüsselt. Es handelt sich um eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die sicherstellt, dass wirklich nur die involvierten Personen Inhalte lesen können. Damit einhergehend hat selbst der Anbieter des Hinweisgebersystems keinen Zugriff auf die entsprechende Kommunikation. Die Anwendung wird ausschließlich in einem nach ISO 27001 zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland gehostet.

Meldungen und mit ihr zusammenhängende Dokumentationen unterliegen grundsätzlich einer Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren. Eine weitergehende Aufbewahrung im Einzelfall bis zum Wegfall der Erforderlichkeit ist zulässig. Unbegründete oder nicht vom Zweck des Hinweissystems gedeckte Informationen sind nach erfolgter Prüfung zu löschen.

5. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Nach Eingang einer Beschwerde erhält die hinweisgebende Person innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung. Im Anschluss erfolgt zunächst eine zentrale Prüfung, ob der vorliegende Hinweis eine Pflichtverletzung oder ein entsprechendes Risiko darstellt und ausreichend Informationen zur Klärung des Sachverhalts vorliegen. Sollten die übermittelten Informationen nicht ausreichen, erfolgt seitens der Beschwerdestelle, sofern möglich, eine Kontaktaufnahme zur hinweisgebenden Person, um notwendige Details zum Hinweis zu erfragen.

Im elektronischen Hinweisgebersystem wird bei Übermittlung einer Beschwerde ein sicheres Postfach erstellt, welches im Fall von anonymen Hinweisen eine Kontaktaufnahme unter Wahrung der Anonymität der hinweisgebenden Person ermöglicht.

Die Untersuchung des Sachverhalts erfolgt initial durch die Beschwerdestelle. Sofern notwendig, werden während dieser Untersuchung weitere zuständige Instanzen (z.B. innerhalb des Unternehmens) unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes involviert. Nach abschließender Bearbeitung des Sachverhalts ist der hinweisgebenden Person das Ergebnis der internen Untersuchung schriftlich mitzuteilen. Diesbezüglich gilt grundsätzlich eine Frist von drei Monaten nach Eingang des Hinweises. Sollte die Dauer des Beschwerdeverfahrens in Einzelfällen, beispielsweise aufgrund der Komplexität des Hinweises, länger als drei Monate in Anspruch nehmen, ist die hinweisgebende Person vor Ablauf der Frist entsprechend durch die Beschwerdestelle zu informieren.

Sollte sich die gemeldete Pflichtverletzung bzw. ein dahingehendes Risiko im Zuge der Sachverhaltsklärung bestätigen, wird unverzüglich ein Lösungsvorschlag inklusive geeigneter Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen erarbeitet. Die Beschwerdestelle verfolgt im weiteren Verlauf nach, ob und inwieweit die definierten Maßnahmen umgesetzt werden.

6. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen bei einer wesentlichen Änderung der Risikolage des Unternehmens, etwa durch die Einführung neuer Produkte oder eines neuen Geschäftsfeldes.